Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang **11. November 2026** **Nr. 46 / S. 1**

Inhaltsübersicht: **Seite:**

173/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren über die 2. Sitzung des Zweckverbandes am 07.12.2026 sowie der Tagesordnung	2
174/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wertstofferfassung und -verwertung Paderborner Land über die 12. Sitzung der Verbandsversammlung des WPL-Zweckverbandes am 25.11.2026 sowie der Tagesordnung	3 - 4
175/2026	Hinweis auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, hier: Änderungsvereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof	5
176/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die „Satzung zur Verwendung des Wappens des Kreises Paderborn“ (Wappensatzung) nebst Bekanntmachungsanordnung	6 - 9
177/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 07.07.2025 in der Form der Unterzeichnung vom 02.11.2026 nebst Bekanntmachungsanordnung	10 - 14
178/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer samt Stellvertretung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 100 Paderborn I und 101 Paderborn II	15

Öffentliche Zustellung von Verfügungen
Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:
www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden oder scannen Sie den QR-Code

173/2026

Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

Bekanntmachung

2. Sitzung des Zweckverbandes am 07.12.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie herzlich zur 2. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren“ ein. Wir treffen uns am Montag, 07. Dezember 2026, um 18:00 Uhr im Spanckenhof (Stucksaal), Leiberger Straße 10, 33181 Bad Wünnenberg.

Tagesordnung:

Punkt	1: Benennung des Schriftführers und eines Mitunterzeichners
Punkt	2: Genehmigung der letzten Niederschrift vom 16.12.2025 (Anlage)
Punkt	3: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und Entlastung der Verbandsvorsteherin (Vorlage)
Punkt	4: Vorstellung der abgeschlossenen Maßnahmen 2026 und Vorstellung der Maßnahmen 2027 und anschließender Beschlussfassung der Maßnahmen 2027 (Vorlage)
Punkt	5: Beratung und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 (Vorlage)
Punkt	6: Verschiedenes

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich um eine kurze und rechtzeitige Rückmeldung, damit wir Ihre Vertretung entsprechend einladen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbst

Dirk Herbst
Verbandsvorsitzender

174/2026

Wertstofferfassung
und -verwertung
Paderborner Land

WPL-Zweckverband • Alte Schanze • 33106 Paderborn

An die Mitglieder und
stellvertretenden Mitglieder der
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Wertstofferfassung
und -verwertung Paderborner Land

Kordula Kahmen

05251 / 1812-0
05251 / 1812-13
k.kahmenr@ave-kreis-paderborn.de

04.11.2026

12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wertstofferfassung und -verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung des WPL gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung zur 12. Sitzung der Wahlperiode 2025/2029 ein am

**Mittwoch, 25.11.2026 um 18:00 Uhr
im Besprechungsraum des
ASP - Abfallentsorgungs- & Städtereinigungsbetrieb Paderborn
An der Talle 21
33102 Paderborn**

Sollten Sie an der Verbandsversammlung nicht teilnehmen können, unterrichten Sie bitte Ihre Stellvertreterin/ Ihren Stellvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

für den

WPL-Zweckverband

gez.

Christoph Rüther

Landrat Kreis Paderborn

Wertstofferfassung und -verwertung Paderborner Land

TAGESORDNUNG

für die 12. Sitzung der Verbandsversammlung
„Zweckverband Wertstofferfassung und –verwertung Paderborner Land“
am
Mittwoch, 25.11.2026 um 18:00 Uhr
im Besprechungsraum des
ASP - Abfallentsorgungs- & Städtereinigungsbetrieb Paderborn
An der Talle 21 -33102 Paderborn

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung der neuen Verbandsmitglieder
2. Wahl der Schriftführung und dessen Vertretung für die Verbandsversammlung
3. Festlegung des Wahlverfahrens
4. Wahl des Vorsitzes der Verbandsversammlung
5. Wahl des stellvertretenden Vorsitzes der Verbandsversammlung
6. Rückblick und Sachstandsbericht
 -mündlicher Bericht
7. Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025
8. Verabschiedung des Verbandsvorstehers, Herr Dr. André Brandt
9. Wahl des Vorstandes der Verbandsversammlung
10. Wahl des stellvertretenden Vorstandes der Verbandsversammlung
11. Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2027
 sowie Festsetzung der Verbandsumlage für das kommende Geschäftsjahr und
 Vorstellung der mittelfristigen Finanzplanung 2028-2032
12. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Abschluss und Änderung der Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen
 Systemen
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2026
3. Anfragen und Mitteilungen

WPL-Zweckverband
Alte Schanze
33106 Paderborn
www.meine-wertstofftonne.de

Telefon: 05251/1812-0
Telefax: 05251/1812-13
info@meine-wertstofftonne.de

Verbandvorsitzender:

Verbandsvorsteher:
Dr. André Brandt

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN: DE21 4765 0130 1010 0621 21
BIC: WELADE3LXXX
Steuernummer 339/5870/4011

175/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Aldegreverstr. 10 – 14
33102 Paderborn

Hinweis auf die Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Bezirksregierung Detmold hat die Änderungsvereinbarung zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband nph, dem Kreis Lippe und dem Kreis Gütersloh über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 05.10.2026 (Nummer 40/41, Seite 365, Nr. 215) bekannt gemacht.

Das entsprechende Amtsblatt mit dem Bekanntmachungstext finden Sie unter
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/1.12_amtsblatt_2026_nr_40_41.pdf

Paderborn, 11.11.2026

gez.
Schüngel

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **11. November 2026** **Nr. 46 / S. 6**

176/2026

Satzung zur Verwendung des Wappens des Kreises Paderborn

In der Form der Unterzeichnung vom 02.11.2026

Präambel

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 646/SGV NW 021) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 02.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Darstellung des Kreiswappens

(1) Der Kreis Paderborn führt gemäß § 2 der Hauptsatzung für den Kreis Paderborn in Verbindung mit § 13 KrO ein Wappen.

(2) Das Wappen des Kreises zeigt ein rotes Kreuz im Schildhaupt auf silbernem Grund. Darunter befindet sich ein blauer Wellenbalken. Im silbernen Schild ist der rote siebenteilige Rautensparren der Edelherren von Büren zu sehen.

(3) Das Kreiswappen ist ein amtliches Hoheitszeichen des Kreises Paderborn und als solches besonders geschützt. Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte sowie die Verwendung von Wappen oder wappenähnlichen Darstellungen, die dem Kreiswappen zum Verwechseln ähnlich sind, bedürfen vorbehaltlich der Regelungen des § 2 der vorherigen Genehmigung. Eine Verwendung, die geeignet ist, den unzutreffenden Eindruck einer amtlichen Erklärung, einer amtlichen Herausgabe oder einer Beauftragung durch den Kreis Paderborn zu erwecken, ist unzulässig. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Verwendung des Kreiswappens gelten für die in Satz 2 genannten Wappen und Darstellungen entsprechend.

§ 2 Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens

(1) Die Verwendung des Kreiswappens zu heraldischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist allen erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen des Kreises Paderborn nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.

(2) Das Zitieren des Wappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen wissenschaftlichen Schriftstücken bedarf ebenfalls keine Genehmigung.

(3) Fraktionen des Kreises ist es erlaubt, das von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Wappen in Kombination mit einem Parteilogo auf ihre Korrespondenz zu verwenden.

§ 3 Genehmigungspflichtige Verwendung des Wappens

(1) Die Genehmigung zur Führung des Kreiswappens wird auf Antrag nach freiem Ermessen nur Vereinen/Verbänden/Institutionen/Organisationen mit Sitz oder Einrichtungen im Kreis Paderborn erteilt, die nach ihrer Satzung, Ausrichtung oder gesetzlichen Aufgaben ideellen, gemeinnützigen, öffentlichen oder wohltätigen Zwecken ganz oder teilweise dienen.

(2) Soweit diese Satzung keine genehmigungsfreie Verwendung vorsieht, ist die Verwendung des Kreiswappens durch andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen sowie gewerblichen Unternehmen nicht gestattet.

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

(5) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet der Landrat.

(6) Eine erteilte Genehmigung berechtigt ausschließlich zur Verwendung des Kreiswappens in dem durch die Genehmigung festgelegten Umfang, insbesondere hinsichtlich des Zwecks, der Art, der Form und des Zeitraums der Verwendung.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung aller Unterlagen und Muster beim Kreis Paderborn - Amt 15 - einzureichen.

(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
b) Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und gegebenenfalls Anzahl der Verwendung und
c) eine bildliche Darstellung der beabsichtigten Verwendung des Kreiswappens oder Musterabbildung/Darstellung des gestalteten Gegenstandes.

(3) Der Kreis Paderborn kann weitere Angaben und Unterlagen, ggfs. auch Muster, zum Antrag anfordern.

§ 5 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen werden.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- das Kreiswappen über den genehmigten Umfang hinaus oder abweichend von der genehmigten Art und Form verwendet wird,
- mit der Genehmigung verbundene Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich entfallen,
- die Verwendung geeignet ist, das Ansehen des Kreises Paderborn oder die Würde des Hoheitszeichens zu beeinträchtigen oder
- durch die Verwendung der unzutreffende Eindruck einer amtlichen Erklärung oder einer Beauftragung durch den Kreis Paderborn hervorgerufen wird.

(3) Die Rücknahme einer rechtswidrig erteilten Genehmigung richtet sich nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Für den Widerruf einer rechtmäßig erteilten Genehmigung gilt § 49 VwVfG NRW.

(4) Über den Widerruf und die Rücknahme einer Genehmigung entscheidet der Landrat.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 das Kreiswappen oder ein diesem zum Verwechseln ähnliches Wappen oder eine entsprechende Darstellung ohne die erforderliche Genehmigung verwendet,
- entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 das Kreiswappen oder eine diesem zum Verwechseln ähnliche Darstellung in einer Weise verwendet, die geeignet ist, den unzutreffenden Eindruck einer amtlichen Erklärung, einer amtlichen Herausgabe oder einer Beauftragung durch den Kreis Paderborn zu erwecken, oder

- entgegen § 3 Abs. 6 das Kreiswappen über den durch die Genehmigung festgelegten Umfang hinaus verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **11. November 2026** **Nr. 46 / S. 9**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW angeordnet, die am 02.11.2026 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Fassung der Satzung zur Verwendung des Wappens des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die vorstehende Satzung zur Verwendung des Wappens des Kreises Paderborn vom 02.11.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Wappensatzung ist in digitaler Form unter der Internetadresse https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/verwaltung/satzungen-des-kreises-paderborn/ abrufbar.

Paderborn, den 02.11.2026

gez.

Christoph Rüther
Landrat

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **11. November 2026** **Nr. 46 / S. 10**

177/2026

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 07.07.2025 in der Form der Unterzeichnung vom 02.11.2026

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 in seiner Sitzung vom 02.11.2026 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte und die Verwendung solcher Wappen, die dem Kreiswappen zum Verwechseln ähnlich sind, bedarf der Genehmigung. Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

Art. II

§ 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1) […]. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen i. S. d. § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 6 GO NRW. […].

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Film- und Tonaufnahmen durch die Verwaltung mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung (Stream) im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Der Landrat/Die Landrätin bestimmt die Internetadresse des Kreises Paderborn, unter der der Stream und der Mitschnitt abgerufen werden können.
Vor der Aufnahme sonstiger an der Sitzung Beteiligter, z. B. externer Referenten und Referentinnen, ist eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 S. 2-4 entsprechend. Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
Näheres, insbesondere die anderweitige Verwendung von Sitzungsmitschnitten, regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter/innen der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat/die Landrätin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 S. 2-4 entsprechend.

Art. III

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Landrat/Die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

Art. IV

Der Titel des § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Aufwandsentschädigung
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW i. V. m. §§ 45, 46, 133 Abs. 5 GO NRW)

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale (Teilpauschale) und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüssen und der Fraktionen gezahlt.
Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder, für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/innen höchstens für 35 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzung gelten außerdem solche, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Einladung, das Stattfinden der Sitzung sowie die teilnehmenden Personen sind dem Büro des Kreistages gegenüber vom jeweils Verantwortlichen glaubhaft zu machen.

§ 12 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Übt ein Kreistagsmitglied das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn das Kreistagsmitglied während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i. V. m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenden Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet. Satz 1 gilt nicht, soweit das Kreistagsmitglied den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit das Kreistagsmitglied geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i. S. d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann der Landrat/die Landrätin einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

Art. V

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes in Höhe des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen, es sei denn, dass ersichtlich kein Nachteil entstanden ist. Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84 EUR pro Stunde nicht überschreiten. Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.
Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt werden, wird kein Ersatz des Verdienstausfalls geleistet. In diesen Fällen wird auch keine Entschädigung nach § 13 Abs. 5 geleistet.

Art. VI

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit dem Landrat/der Landrätin und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.

Art. VII

Der Titel des § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

Art. VIII

Der Titel des § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Personalangelegenheiten
(zu § 47 Abs. 3 KrO NRW i. V. m. § 73 Abs. 3 GO NRW)

Art. IX

Der Titel zu § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Gleichstellungsbeauftrage
(zu § 3 Abs. 2-5 KrO NRW)

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetze/r der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

Art. X

§ 19 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

(1) […]. Für das Verfahren zur Behandlung von Petitionen i. S. d. Art. 17 GG finden die § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2-5 sinngemäß Anwendung.

Art. XI

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Paderborn“ vollzogen. Das Amtsblatt wird nachrichtlich auch im Internet unter www.kreis-paderborn.de veröffentlicht.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Eingangsbereich des A-Gebäudes des Kreishauses Paderborn, Aldegreverstr. 10-14 oder durch Flugblätter unterrichtet.

Art. XII

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **11. November 2026** **Nr. 46 / S. 14**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW angeordnet, die am 02.11.2026 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 02.11.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

g) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Hauptsatzung ist in digitaler Form unter der Internetadresse https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/politik/kreistag/ abrufbar.

Paderborn, den 02.11.2026

gez.

Christoph Rüther
Landrat

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang **11. November 2026** **Nr. 46 / S. 15**

178/2026

Bekanntmachung

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 100 Paderborn I und 101 Paderborn II

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 02. November 2026 gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141) - SGV. NRW. 1110 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 544, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Oktober 2026 (GV. NRW. S. 696) – SGV. NRW. 1110 -, folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 100 Paderborn I und 101 Paderborn II gewählt:

Beisitzerinnen/Beisitzer	**Stellvertreterinnen/Stellvertreter**	
Diethelm Krause	Meinolf Linnenbrink	CDU
Wilfried Lappe	Tanja Westkämper	CDU
Hans-Bernd Janzen	Dirk Kaiser	CDU
Carsten Birkelbach	Markus Rieger	GRÜNE
Jürgen Schmidt	Michael Nitsche	SPD
Andreas Kuhlenkamp	Thomas Paul Koch	AfD

Paderborn, 04. November 2026

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 100 Paderborn I und 101 Paderborn II

gez.
Christoph Rüther
Landrat